RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 598-01/95

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude 1017 Wien

Betrifft:

Entwurf eines BG, mit dem das Meldegesetz 1991 (Meldegesetznovelle 1995) geändert wird; Begutachtung - Stellungnahme

Schreiben des BMI vom 10. Feber 1995, GZ 95 014/43- $\mathrm{IV}/11/95/\mathrm{GR}$

Betrifft GESETZENTWURF ZI. 23 -GE/19 P.S. Datum: 10. MRZ. 1995 Verteilt 10. 2 9 F

May Limmer moun

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

7. März 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit der Ausgette ung:



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 598-01/95

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 5 - 7 1014 Wien

Betrifft:

Entwurf eines BG, mit dem das Meldegesetz 1991 (Meldegesetznovelle 1995) geändert wird; Begutachtung - Stellungnahme

Schreiben des BMI vom 10. Feber 1995,

GZ 95 014/43-IV/11/95/GR

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Zu den Kostenangaben:

Die im Vorblatt zu dem ggstl Entwurf angeführten Angaben bzw die angeschlossenen Aufstellungen der Bundespolizeidirektion Wien und der Stadtgemeinde Baden entsprechen nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Die Darstellung der Kosten beschränkt sich in knapper Form lediglich auf die Behandlung der Angaben zu § 14 (1) Z 1 und 3 BHG. Ob die dem gegenständlichen Akt beigefügten Kostenberechnungen der Bundespolizeidirektion WIEN und der Stadtgemeinde BADEN bereits in die Überlegungen zur Gesetzesvorlage eingeflossen sind, kann nicht festgestellt werden.

Die wesentliche Frage zu § 14 (1) Z 2 BHG, wie hoch die durch die Gesetzesnovelle bedingten Ausgaben (oder Einnahmen) im laufenden und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, wurde jedenfalls nicht dargelegt.

Nach den Berechnungen der Bundespolizeidirektion WIEN, GZ P 976/9/a/94 vom 7. Februar 95, würden sich in deren Wirkungskreis durch die Einführung der postalischen Anmeldung - basierend auf Meldedaten aus dem Jahr 1993 - Mehrkosten von etwa

RECHNUNGSHOF, ZI 598-01/95

-2-

- 2,1 Mill S

bei 5 % postalischer Anmeldung

- 4,3 Mill S

bei 10 % postalischer Anmeldung und

- 8.6 Mill S

bei 20 % postalischer Anmeldung

jährlich ergeben.

Die Stadtgemeinde BADEN hat auf der Basis von Meldedaten des Jahres 1994 eine jährliche Mehrbelastung von ca 147 000 S bei 10 % postalisch eingebrachten Anmeldungen errechnet.

Die oa Berechnungen weisen insbesondere im Bereich der veranschlagten Bearbeitungszeiten, der Berücksichtigung aller anfallenden Kosten sowie der Höhe von Gebietskörperschaften zu tragender Porti gravierende Mängel auf und sind zudem nicht repräsentativ für das gesamte Bundesgebiet.

Eine genauere Kostenermittlung für den Bund - sowie für die Gemeinden nach § 14 (3) BHG - wäre nach Ansicht des RH unter Zugrundelegung letztaktueller Meldedaten und Beachtung unterschiedlicher Behördenstrukturen möglich gewesen.

2. Allgemein:

Es wird angeregt, den vollständigen Text des Meldegesetzes 1991 in der Fassung der Meldegesetznovelle 1995 im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren, um den Meldepflichtigen einen einfachen und raschen Überblick über die sie betreffenden Rechte und Pflichten zu gewähren.

Im übrigen bestehen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken.

Von dieser Stellungnahme werden us 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Dr. Caspar Einem sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Für die Richtigkeit der Ausforti Jung: 7. März 1995 Der Präsident: Fiedler